

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0129424

Entscheidungsdatum

25.06.2026

Geschäftszahl

9Ob64/13x; 7Ob94/14w; 3Ob213/15t; 1Ob209/16s; 5Ob118/21w; 3Ob200/25w; 9Ob9/26b

Norm

ABGB §932 Abs2

BWG §33 Abs8

Rechtssatz

Die insbesondere anhand des Wortlauts der Verbrauchergüterkauf-RL 1999/44/EG richtlinienkonforme Auslegung des § 932 Abs 2 ABGB ist auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KschG) beschränkt und erstreckt sich nicht auf Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern. Es kann nicht angenommen werden, dass es dem Willen des österreichischen Gesetzgebers entspräche, eine so weitgehende Ausdehnung der Nachlieferungspflicht, wie sie der Europäische Gerichtshof in den Rechtssachen C-65/09 (Weber) und C-87/09 (Putz) für den Verbrauchsgüterkauf verbindlich vorgenommen hat, im Wege richtlinienkonformer Auslegung über den Verbrauchsgüterkauf hinaus auch auf andere Kaufverträge zu erstrecken.

Entscheidungstexte

TE OGH 2014-03-25 9 Ob 64/13x

Veröff: SZ 2014/30

TE OGH 2015-02-18 7 Ob 94/14w

TE OGH 2016-01-20 3 Ob 213/15t

Auch

TE OGH 2017-02-10 1 Ob 209/16s

Auch; Veröff: SZ 2017/13

TE OGH 2021-09-28 5 Ob 118/21w

Vgl; Beisatz: Hier: Auslegung des § 33 Abs 8 BWG idF BGBl 532/1993. (T1)

TE OGH 2026-02-23 3 Ob 200/25w

TE OGH 2026-06-25 9 Ob 9/26b

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129424